

Abtretungen kann erst dann Entschliebung gefaßt werden, wenn das Gesetz in beiden Kammern verabschiedet ist und spezielle, auf das Gesetz gegründete Anträge vorliegen.

Zu 4. Der Staat wird, den Bedürfnissen des Landes entsprechend, den Abbau der ihm durch das Gesetz übertragenen Kohlenfelder nach und nach, soweit er sie nicht nach § 21 auf andere überträgt, in Angriff nehmen. Schon hiermit wird für einen großen Teil der sächsischen Kohlenfelder eine unzweckmäßige, das anstehende Kohlenunterirdische nicht erschöpfende Abbauweise, wie solche namentlich bei unregelmäßig gestalteten, in sich verzackten Privatgrubensfeldern vorkommen kann, zuverlässig vermieden werden. Soweit staatliches Grubenfeld und privater Grubenfeldbesitz durcheinander zu liegen kommen, wird es der Staat als seine Aufgabe betrachten, zur Ermöglichung restlosen Abbaues einen Feldesaustausch in die Wege zu leiten.

Entsprechendes gilt von der Stetigkeit und einer maßvollen Höhe der Kohlenpreise. Die staatlichen Kohlenbergwerke werden, was den Braunkohlenbergbau anlangt, mit der Zeit einen so wichtigen Faktor im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ausmachen, daß die nichtstaatlichen Werke, auch soweit sie zu Verkaufsvereinigungen und zu Syndikaten zusammengeschlossen sind, die staatlichen Kohlenpreise nicht ohne weiteres werden außer acht lassen können.

Soweit es sich um Kohlenfelder handelt, die der Staat anderen überläßt, bietet, wie schon angedeutet, der Überlassungsvertrag dem Staate die Möglichkeit, sich durch Bedingungen, die ausdrücklich auf Art des Abbaues, Preisstellung, Fördermenge und dergleichen gerichtet sind, den nötigen Einfluß zu sichern. Ob es, wie angeregt worden ist, zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich oder wünschenswert ist, mit den Interessenten des mitteldeutschen Kohlenerzeugungsgebietes in Verbindung zu treten, wird sich erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und den dann gemachten Erfahrungen beurteilen lassen.

Zu 5. Die Regierung würde sich unter gewissen Voraussetzungen damit einverstanden erklären, daß zugunsten der in § 2 Satz 1 des Entwurfs bezeichneten Kohlenbergwerke über den Rahmen des § 2 Satz 2 hinaus gewisse weitere Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht, und zwar im Gesetze selbst, aufgestellt werden; hierauf wird weiter unten zurückzukommen sein.

Zu 6. Die Regierung hat wiederholt, z. B. an den bereits oben angeführten Stellen der Begründung des Gesetzentwurfs Seite 24 Absatz 4, Seite 52 Absatz 3, erklärt, daß sie es nicht grundsätzlich ablehnt, Kohlenunterirdisches, das dem Staate auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zufällt, auch zum Zwecke der Neuerrichtung von Kohlenwerken auf andere zu übertragen.

Aber auch soweit es sich um Fälle handelt, die nicht dazu angetan sind, den Inhabern von Kohlenbergbaurechten, die vor dem 18. Oktober 1916 erworben worden waren, das Bergbaurecht nach § 21 des Entwurfs zu überweisen, gedenkt der Staat die Beteiligten nicht ausnahmslos darauf zu verweisen, daß sie die Entschädigung im Wege der Förderabgabe zu erhalten haben. Die Möglichkeit einer Abhilfe bietet § 30 des Entwurfs. In der Begründung des Dekrets ist Seite 65 Absatz 5 in dieser Beziehung folgendes erklärt worden:

„Eine derartige abweichende Entschädigung wird namentlich dann in Frage kommen, wenn ein Beteiligter nach den von ihm mit Bezug auf das Kohlenunterirdische vor dem 18. Oktober 1916 unternommenen Schritten auf die alsbaldige Erlangung von Kapital rechnen durfte und das